

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des

Bebauungsplanes der

Stadt Attendorn Nr. 30

"Kommunalfriedhof Hahnbeul"

vom 15.6.1983

1. Rechtliche und städtebauliche Situation:

Der planungsrechtliche Teil des Bauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18. Juli 1979, Az.: 35.2.1-2.4-127/78, gem. § 11 BBauG genehmigt. Der Oberkreisdirektor des Kreises Olpe hat die Genehmigung für den gestalterischen Teil des Bauungsplanes mit Verfügung vom 31. 7. 1979, Az.: 622-21/47, ausgesprochen.

2. Änderungsanlaß:

Der rechtskräftige Bauungsplan "Kommunalfriedhof Hahnbeul" weist im Bereich der Parkplätze weitere öffentliche Verkehrsflächen aus, die z. Z. landwirtschaftlich genutzt werden. Auf dem Parkplatz des Waldfriedhofes Hahnbeul stehen 88 Einstellplätze zur Verfügung. Weitere 18 Stellplätze werden noch geschaffen, wenn die Straße unterhalb des Parkplatzes (westlich) vor der Mischgebietsfläche ausgebaut wird. Darüber hinaus sieht die Planung für den Endausbau des Parkplatzes noch weitere 40 Stellplätze im Bereich der jetzigen Grünanlage (Mittelfeld) vor, so daß im Endzustand insgesamt 146 Stellplätze zur Verfügung stehen, die auch bei der vollen Belegung des Friedhofes ausreichend sein werden.

Nach dem angemeldeten Flächenbedarf der interessierten Steinmetz- und Gärtnerbetriebe wird die im Bauungsplan hierfür bisher festgesetzte Mischgebietsfläche nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen.

Die für die Parkplätze und für die Gewerbebetriebe nicht benötigten Grundstücksteilflächen bieten sich aufgrund der Lage und der zum größten Teil bereits vorhandenen Erschließung an, für eine Wohnbebauung genutzt zu werden. Die Errichtung von Wohnhäusern in der Nähe des Friedhofes hat auch den Vorteil, das Friedhofsgelände und die Friedhofskapelle in eine gewisse "Aufsicht" durch die späteren Bewohner zu führen.

Nach Umwandlung dieser Flächen werden acht Bauplätze frei. Für einen Steinmetzbetrieb und eine Friedhofsgärtnerei verbleibt eine Fläche von rd. 2.400 qm (einschl. Grünfläche).

Auch die geplante Verlängerung der Friedensstraße in Richtung Bremger Weg bietet sich für eine Belebung der jetzt zu unbeobachtet liegenden Friedhofsrandbereiche durch eine Bebauung der östlich an dieser Straße angrenzenden Grundstücke, die im Bauungsplan bisher als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen waren, an.

Unter Einhaltung des Mindestabstandes von 35 m zur Belegungsgrenze werden in diesem Bereich 8 freistehende Hauseinheiten ausgewiesen.

3. Gebiet der Änderung:

Der Bereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

Durch die Friedensstraße

Im Osten und Süden:

Durch die östlichen und südlichen Grenzen der Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstücke Nr. 136, 135, 139, 149, 148 und der Flur 5, Flurstücke Nr. 15 und 346.

Im Westen:

Durch den Wirtschaftsweg (alte Landstraße) Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstück Nr. 178 und durch die östlichen und südlichen Grenzen des Parkplatzes am Waldfriedhof Hahnbeul.

Von der Bebauungsplanänderung werden folgende Grundstücke der Gemarkung Attendorn betroffen:

Flur 5, Flurstücke Nr. 15 tlw., 178 tlw., 344 tlw., 346 tlw.

Flur 8, Flurstücke Nr. 135, 136, 139, 148 tlw., 149, 126 tlw.

4. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kommunalfriedhof Hahnbeul" nicht berührt. Die Änderungen wirken sich nur unwesentlich im Sinne einer Belegung auf das Plangebiet aus. Die Mischgebietsflächen kollidieren nicht mit den angrenzenden WA-Gebieten, weil lediglich Verkaufsstätten und Ausstellungsflächen für einen Steinmetzbetrieb zu erwarten sind. Die Werkstatt verbleibt am alten Standort in der Stadt.

Die Gärtnereifläche bleibt gleichfalls ohne Auswirkungen auf die benachbarten WA-Flächen.

5. Verkehrsanlagen:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan "Kommunalfriedhof Hahnbeul" im Bereich der Parkplätze ausgewiesenen weiteren öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht benötigt und in ein WA-Gebiet umgewandelt.

6. Planung von Grünanlagen:

In Abstimmung mit dem Städtebaudezernat des Regierungspräsidenten Arnsberg wurde entlang der Friedensstraße ein alleeartiger Grünstreifen mit einer Tiefe von ca. 15 m festgesetzt, der auch östlich und südlich der Parkflächen zur Abgrenzung dieser Zone gegenüber den bebaubaren Flächen verläuft.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 12. Oktober 1981.

Attendorn, 7. Dezember 1981/26. Januar 1983

Stadt Attendorn

Im Auftrage:


(Geisler)

Stadthaudirektor

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 7. März 1983 gebilligt.

Attendorn, 9. März 1983

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor


(Sperling)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung mit Präambel (Textteil) und Begründung hat in der Zeit vom 28.03.1983 bis 29.04.1983 nach vorheriger am 14.03.1983 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Attendorn, 04. Mai 1983

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor


(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit Präambel (Textteil) und der beigefügten Begründung ist am 10.02.1984 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 13. Febr. 1984

Stadt Attendorn
Der Stadtdirektor


(Sperling)

